Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beispiel, das die Rekurrenten den Kindern geben. Das gesamte Verhalten der Eheleute M.-A. stellt eine grobe Verletzung der Elternpflichten dar, die zum Entzug der elterlichen Gewalt führen mußte [vgl. ZVW Bd. 7 (1952) Seite 23]. Der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen zur Wegnahme der Kinder Paul und Daniel gegeben seien, ist weitgehend eine Ermessensfrage, so daß der Regierungsrat nach konstanter Praxis nur prüft, ob die Vorinstanz bzw. die Vormundschaftsbehörde den Rahmen des freien Ermessens willkürlich oder in Verletzung bestimmter Gesetzesvorschriften überschritten habe (vgl. GE 1949 Seiten 36/39). Der Vormund bestimmt nach freiem Ermessen über die Erziehung des minderjährigen Mündels. Die Aufsichtsbehörde darf nicht ihr eigenes Ermessen an Stelle seines Ermessens setzen; sie kann nur einschreiten, wenn der Vormund durch die Art und Weise, wie er von seinem Ermessen Gebrauch macht, Mündelinteressen gefährdet oder verletzt [vgl. ZVW Bd. 14 (1959) Seite 107]. Die Vormundschaftsbehörde B. und das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten als erste Aufsichtsbehörde haben in ihren Beschlüssen lediglich die Interessen der minderjährigen Kinder gewahrt, welche im Milieu ihrer beiden Eltern einer schweren und dauernden Gefährdung und drohender Verwahrlosung ausgesetzt sind, als sie die Wegnahme der erwähnten Kinder beschlossen. Es muß daher die Beschwerde der Eheleute M.-A. *abgewiesen* werden.

7. Es darf nun angenommen werden, daß sich die Rekurrenten einer Wegnahme der beiden Kinder durch den Vormund und die Vormundschaftsbehörde nicht widersetzen werden. Sollte dies der Fall sein, dann muß auf die Beschlußfassung des Regierungsrates vom 4. Juni 1954 über den Vollzug vormundschaftlicher Verfügungen und die Gewährung polizeilicher Hilfe verwiesen werden. Gemäß Ziffer 2c kann polizeiliche Hilfe von den Vormundschaftsbehörden und Vormündern in Anspruch genommen werden, wenn beim Vollzug einer vormundschaftlichen Verfügung von den von der Maßnahme Betroffenen Widerstand zu erwarten ist. Sollte seitens der Rekurrenten gegen die Wegnahme Widerstand entgegengebracht werden, muß die Vormundschaftsbehörde B. polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. (Entscheid des Regierungsrates Solothurn vom 11. Juni 1965.)

Literatur

Verzeichnis der Rehabilitations-Einrichtungen

Neuerscheinung. Bis jetzt bestanden auf dem Gebiete der Rehabilitation zwei Institutionen-Verzeichnisse, nämlich die *gelbe* Broschüre der Schweizerischen Vereinigung Pro Infirmis: Verzeichnis der Spezialinstitutionen zur Behandlung, Erziehung, Schulung, Pflege und Beratung körperlich und geistig Gebrechlicher, und die *grüne* Broschüre der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB): Die Eingliederungsinstitutionen in der Schweiz, Verzeichnis der Eingliederungs- und Schulungsstätten, der Invalidenwerkstätten und -wohnheime.

Um den auf dem Gebiete der Fürsorge und Eingliederung Behinderter tätigen Fachleuten die Orientierung über alle diese Institutionen zu erleichtern, sind Pro Infirmis und SAEB übereingekommen, ihre Verzeichnisse in ein Heft zusammenzulegen und gemeinsam herauszugeben. Das *neue, diesen Herbst herauskommende Verzeichnis* «Rehabilitations-Einrichtungen» umfaßt nun alle Beratungsstellen, Behandlungszentren, Sonderschulen, Eingliederungsstätten, Werkstätten, Wohnheime und Pflegeanstalten für Behinderte, soweit sie uns bekannt sind. – Preis Fr. 3.–. Bezug durch: Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, und SAEB-Sekretariat, Seestraße 161, 8002 Zürich.